

# INFORMATION

## auf eine Anfrage des LJV

### Thema: Transport tot aufgefundenen Schwarzwildes

Aufgrund der Nachfrage des LJV Thüringen e.V. beim TMASGFF zur Thematik „Transport tot aufgefundenen Schwarzwildes“ teilen wir folgenden Sachverhalt mit:

Zunächst ist folgendes zu Fragen des Transportes von Wildschweinkadavern klarstellen: Beim passiven Monitoring, welches zurzeit läuft, ist der Jäger aufgerufen, tot aufgefundene Wildschweine dem zuständigen Veterinäramt zu melden. In aller Regel wird dieses den Transport zum Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) in Bad Langensalza organisieren. Im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest in Thüringen wird der Transport von verendeten Wildschweinen innerhalb der Restriktionszonen ausschließlich von amtlich beauftragten, geschulten und sachkundigen Personen erfolgen, so dass diese Aufgabe für den Jagdausübungsberechtigten entfällt.

Außerhalb der Restriktionszonen gilt auch nach dem amtlichen Nachweis von ASP die gleiche Gesetzeslage wie momentan: es müssen die Regelungen der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) beachtet werden, welche in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und dem Robert Koch-Institut (RKI) eine Allgemeinverfügung herausgegeben hat.

Wenn Sie die Verpackungshinweise in der **Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) vom 21.02.2018** befolgen, verstoßen Sie nicht gegen aktuell geltende Regelungen oder Gesetze. Diese besagt, dass Tierkörper oder Teile davon auf der Straße transportiert werden dürfen. Da die Tierseuche vor allem über Blut und andere Körperflüssigkeiten übertragen wird, müssen die Tierkörper beim Transport so verpackt sein, dass Flüssigkeiten wirksam zurückgehalten werden. Geeignet sind zum Beispiel Wildwannen, Deckelfässer oder andere starre Behälter. Fehlt ein Deckel, muss der Behälter mit stabiler Folie oder Plane abgedeckt werden. Die Folie oder Plane muss mit Klebeband oder einer anderen geeigneten Methode am Behälter befestigt werden. (BAM-Allgemeinverfügung D/BAM/ADR/Az. 3.12/303780 [http://www.tes.bam.de/de/regelwerke/downloads/allgemeinverf\\_adr\\_afrikanisches-schweinefieber.pdf](http://www.tes.bam.de/de/regelwerke/downloads/allgemeinverf_adr_afrikanisches-schweinefieber.pdf)). Darüber hinaus sind bei jedem Transport die allgemein gültigen Biosicherheitsmaßnahmen zu beachten, so dass eine Virusverschleppung durch bluthaltiges Material vermieden wird.

***Benötigten Jäger, welche verendete Wildschweine zu einem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt oder einer amtlichen Sammelstelle befördern, eine Qualifikation zum Transport von Gefahrgut (ADR-Schein) und ist dieser Transport entsprechend zu kennzeichnen (Gefahrguttafel)?***

Der Jäger benötigt zum aktuellen Zeitpunkt keine Qualifikation zur Beförderung eines verendeten Wildschweines (s.o.). Eine Kennzeichnung ist nicht erforderlich.

***Muss der o.g. Jäger eine Transporterlaubnis für Gefahrgut bei der Straßenverkehrsbehörde beantragen oder bestimmte Transportpapiere mit sich führen? Oder anders gefragt: Wie verhält es sich mit den sonst für Gefahrgut vorgeschriebenen Fahrtrouten?***

Der Jäger muss keine Transporterlaubnis für Gefahrgut beantragen oder mit sich führen, da nur die Verpackungshinweise der BAM und grundsätzlich immer Biosicherheitsmaßnahmen zu befolgen sind. Entsprechend sind auch keine Fahrtrouten vorgeschrieben. Biosicherheit bedeutet, dass einerseits der Tierkörper, wie von der BAM beschrieben, transportiert wird, darüber hinaus aber auch Fahrzeug, Ausrüstung und Kleidung, soweit sie durch die Jagd verschmutzt ( v. a. mit Blut kontaminiert ) wurden, vor jedem neuen Einsatz gereinigt und ggf. auch desinfiziert werden.

***Darf bzw. muss der Jäger einen solchen Transport durchführen bzw. kann hierfür verpflichtet werden?***

Im Rahmen der Früherkennung ist die Meldung und labordiagnostische Untersuchung jeglichen verendeten Wildschweines ganz entscheidend. Der §24 des Bundesjagdgesetzes besagt, sofern (der Verdacht auf das Vorliegen) eine(r) Wildseuche auftritt, hat der Jagd ausübungs berechtigte dies unverzüglich der zuständigen Behörde (= VLÜA) anzuzeigen; sie erlässt dann die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen. Dies bezieht sich auch auf den Transport von verendet gefundenen Stücken in der derzeitigen Situation (d.h. in Deutschland / Thüringen keine ASP amtlich festgestellt) zur Diagnostik an das TLV. Das örtlich zuständige VLÜA wird die Möglichkeiten der Einsendung mit dem Jagd ausübungs berechtigten erörtern, grundsätzlich kommt ein Transport durch den Jäger, durch das VLÜA oder durch SecAnim in Frage. Es handelt sich im Übrigen um eine Ordnungswidrigkeit, wenn der Jagd ausübungs berechtigte das Auftreten einer Wildseuche nicht unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigt oder den Weisungen der zuständigen Behörde zur Bekämpfung der Wildseuche nicht Folge leistet.

***Werden taugliche Desinfektionsmittel für evtl. kontaminierte Transportfahrzeuge/-behältnisse bereitgestellt oder müssen diese durch den Jäger bei Spezialanbietern geordert werden?***

Das kommt auf die jeweilige Situation an. Sollte sich das Revier innerhalb einer Restriktionszone befinden, werden Sie zumindest vom VLÜA eine Anweisung erhalten, wie Fahrzeug und Ausrüstung desinfiziert werden müssen. Die zuständige Behörde (VLÜA) kann im Seuchenfall geeignetes Desinfektionsmittel zur Verfügung stellen, eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht.

***Gibt es eine rechtssichere, pauschale Befreiung von all den Regeln im Seuchenfall (Notfallbeförderung)?***

Wie zu Beginn bereits beschrieben, werden in Thüringen im ASP-Fall keine „privaten“ Transporte mehr stattfinden, somit ist dies für den Jäger nicht entscheidend.